



REPUBLIK ÖSTERREICH  
OBERLANDESGERICHT WIEN  
DER PRÄSIDENT

**Jv 8010/20w-26**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26  
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0

Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter: Dr. Schober

Klappe: 3566

E-Mail: [olgwien.praesidium@justiz.gv.at](mailto:olgwien.praesidium@justiz.gv.at)

An  
das  
Bundesministerium für Justiz

An das  
Präsidium des Nationalrates

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden

**Bezug:** BMJ-2020.0.554.389

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden, nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Vorweg ist zu bemerken, dass zahlreiche der geplanten Änderungen über die Zielsetzung, verstärkt gegen Hass im Netz vorzugehen, weit hinausgehen und insbesondere der neue § 33a MedienG, der einen Schwerpunkt der Novelle darstellen soll, in der vorgeschlagenen Ausformung infolge der zahlreichen unbestimmten Gesetzesbegriffe und der zu erwartenden Interessenkollisionen abzulehnen ist.

### **1. Zu den Änderungen im StGB:**

#### **§ 107c:**

Die neue Regelung soll auch einmalige Veröffentlichungen im Rahmen von Cybermobbing unter Strafe stellen, was bereits bei der Einführung des § 107c durch das StrÄG 2015 vom Gesetzgeber angestrebt wurde. Jedoch wurde die bisherige

Wendung „längere Zeit hindurch fortgesetzt“ von der Judikatur dahin ausgelegt, dass nur mehrere Tathandlungen den Tatbestand verwirklichen. Diesem Umstand wird nun durch Streichung des Erfordernisses der fortgesetzten Begehung Rechnung getragen, wogegen keine Bedenken bestehen.

### **§ 120a:**

Dieser neue Straftatbestand pönalisiert das sogenannte „Upskirting“, das bisher nur einen Verwaltungsstrafatbestand erfüllte. Die Überführung in die gerichtliche Strafbarkeit ist eine Entscheidung des Gesetzgebers, die vom Begutachtungssenat nicht als notwendig erachtet wird. Jedenfalls erscheint eine Strafdrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen überzogen und unverhältnismäßig, bedenkt man, dass Tathandlungen nach § 218 Abs 1 Z 1 und Abs 1a StGB (die mit unmittelbaren Berührungen verbunden sind) nur als Ermächtigungsdelikte mit Freiheitsstrafe von lediglich bis zu sechs Monaten bzw mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht sind.

Da der Schuldgehalt der einzelnen Begehungsweisen sehr unterschiedlich einzustufen ist, wäre eine stärkere Differenzierung der Strafdrohungen wünschenswert.

Da eine sexuelle Motivation nicht erforderlich ist, bestehen gegen die Einordnung in den fünften Abschnitt des besonderen Teils keine Einwände.

### **§ 283 Abs 1 Z 2 StGB:**

Die Ausweitung der bisherigen Strafbestimmung auf gegen die Menschenwürde gerichtete (hetzerische) Beschimpfungen von Einzelpersonen ist als Erhöhung des Stellenwertes des Persönlichkeitsschutzes zu sehen und stellt eine politische Entscheidung dar, um dem Umsichgreifen von Hass im Netz stärker entgegenzuwirken. Mit einem erheblichen Ansteigen der diesbezüglichen Anfallszahlen ist zu rechnen. Ein diesbezüglicher Verwaltungstatbestand würde nach Ansicht des Begutachtungssenats ausreichen.

## **2. Zu den Änderungen des Mediengesetzes:**

### **§§ 6 bis 8:**

Vorweg ist zu bemerken, dass eine an mehreren Stellen vorgenommene Änderung des Begriffes „Kränkung“ in „Verletzung“ nicht befürwortet wird, weil „Kränkung“ die ideelle Komponente besser unterstreicht, sodass die Änderung unnötig ist. Der Begriff „Kränkung“ sollte zwecks Vereinheitlichung auch in § 7c anstelle von „persönlicher Beeinträchtigung“ verwendet werden.

Weshalb in § 7 statt Mensch nun Person verwendet wird, ist nicht nachvollziehbar, zumal mit „Mensch“ klargelegt ist, dass es sich um physische Personen handeln muss.

Die zahlreichen Hinweise auf Beschwerdemöglichkeiten sind generell entbehrlich, weil ohnehin in all diesen Bereichen die StPO gilt.

Die Umgestaltung der §§ 6 ff wird dem Ziel der übersichtlicheren Gestaltung und der Vereinheitlichung der Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Entschädigungen gerecht. Den Gerichten wird ein größerer Spielraum im Sinne einer größeren Bandbreite bei der Bemessung der Entschädigungen geboten, um auf die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles besser eingehen zu können.

Die Anhebung der Obergrenzen erscheint überzogen, insbesondere wenn man sie mit der Höhe zustehender Schmerzensgeldansprüche bei Körperverletzungen vergleicht, während die Schaffung der Untergrenze von 100 Euro entbehrlich erscheint, wurde sie doch, soweit überblickbar, von den Gerichten so gut wie nie unterschritten. Die Schaffung des neuen zusätzlichen Bemessungskriteriums eines besonders schwerwiegenden Verstoßes gegen die gebotene journalistische Sorgfaltspflicht bei den §§ 6, 7 oder 7c als weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit der (erhöhten) Obergrenze von 100.000 Euro erscheint systemwidrig, weil dadurch ein Schudelement in die Bemessungskriterien aufgenommen wird. Auch ist eine Einschränkung des Anwendungsbereichs für die erhöhte Obergrenze dadurch gegeben, dass zusätzlich zu den schwerwiegenden Auswirkungen auch ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht vorliegen muss, also beide Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen. Die Klärung, ob die

journalistische Sorgfaltspflicht besonders schwerwiegend verletzt wurde, kann mit einem aufwändigeren Beweisverfahren verbunden sein und wird daher den Prozessaufwand erhöhen.

Die Aufnahme des Veröffentlichungswertes als weiteres Kriterium für die Bestimmung der Entschädigung begegnet keinen Bedenken, de facto wurde der Veröffentlichungswert von den Gerichten auch schon bisher in die Überlegungen zur Bemessung der Entschädigungen einbezogen. Die ausdrückliche Anknüpfung an die Zahl der Endnutzer bei Websites (also an die Anzahl der „Klicks“) erscheint entbehrlich, zumal dieser Umstand bereits im Kriterium „Veröffentlichungswert“ enthalten ist. Da es ein derartiges vergleichbares Kriterium bei Printmedien nicht gibt – die Auflagezahl korreliert ja nicht mit der tatsächlichen Konsumierung einzelner darin enthaltener Artikel – ist dies eine unnötige Ungleichbehandlung.

Die Regelung, dass bei zeitlich eng aufeinanderfolgenden Veröffentlichungen (Serienberichterstattung) in der Regel die Auswirkungen der Folgeveröffentlichungen als geringer anzusehen sind, entspricht der aktuellen Judikatur und bedürfte keiner ausdrücklichen Regelung, aber wenigstens wird durch die Wendung „in der Regel“ auch eine andere Vorgangsweise zugelassen, um dem Einzelfall gerecht zu werden, wenn gerade durch die Folgeartikel ausnahmsweise eine Verstärkung der Auswirkungen erfolgt. Die zeitliche Abstimmung auf den erstinstanzlichen Zuspruch ist entbehrlich, besser wäre es, die Gewichtung bzw. die Einschätzung der Auswirkungen von Folgeveröffentlichungen dem Ermessen der Gerichte zu überlassen.

Die Stärkung der Privatautonomie durch die einem Verletzten eingeräumte Möglichkeit, sich ausdrücklich nur auf bestimmte Entschädigungsansprüche zu stützen, entspricht weitgehend der bisherigen Judikatur und ist zu begrüßen. Es handelt sich um zivilrechtliche Ansprüche, bei denen es grundsätzlich frei stehen sollte, auf welche Anspruchsgrundlage man sich stützen will.

Die Ausweitung des Schutzes des § 7a auf Angehörige von Opfern und auf Zeugen in Strafverfahren, für die Entschädigungsansprüche gegen Veröffentlichungen von Namen und Bildern geschaffen werden, stellt eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 7a dar, durch die der Persönlichkeitsschutz dieser Personengruppen verstärkt wird. Da eine Beschränkung auf „Hass im Netz“ nicht

vorgenommen wird, ist mit einem erheblichen Ansteigen der Anfallszahlen zu rechnen. Da gemäß § 65 Z 1 lit b StPO ohnehin schon zahlreiche Angehörige unter den Opferbegriff fallen, wären nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut auch Angehörige dieser Angehörigen antragslegitimiert, was überschießend erscheint.

**§ 8a:**

Die für emotional besonders betroffene Personen normierte Verlängerung der Frist zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im selbstständigen Verfahren auf ein Jahr in § 8a ist nach Ansicht des Begutachtungssenats nicht erforderlich, da auch sechs Monate eine ausreichend lange Zeitspanne darstellen und insbesondere im Fall von Serienberichterstattungen die kürzere Frist für die Geltendmachung zweckmäßiger wäre. Ob eine Kränkung mit einer Veröffentlichung verbunden ist und man sich dagegen zur Wehr setzen will, müsste auch bei Traumatisierung innerhalb eines halben Jahres entscheidbar sein.

Wenn eine Fristverlängerung dennoch gewünscht wird, sollte sie einheitlich für alle Anspruchsberechtigten erfolgen.

**§ 10:**

Das Abstellen auf die Einstellung des Strafverfahrens anstelle der Einstellung des Hauptverfahrens in § 10 ist zweckmäßig.

**§§ 14, 15:**

Dass auch bei offensichtlich unberechtigten Gegendarstellungsanträgen eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten werden muss, entspricht der Verfassung und auch der bisherigen Judikatur der Mediensenate und stellt lediglich eine Klarstellung dar.

**§ 32:**

Die Änderung des § 32 dahin, dass bei abrufbaren periodischen elektronischen Medien die Verjährungsfrist (erst) mit dem Ende der Abrufbarkeit (also mit der Löschung) beginnt, begegnet keinen Bedenken und unterstützt die Verletzten in ihren Anliegen, dass die bekämpften Inhalte so rasch wie möglich aus dem Netz entfernt werden (Präventivwirkung).

**§ 33a:**

Die Ausweitung der Antragslegitimation betreffend die Einziehung (bzw. Löschung bei Websites) auf Dienst- oder Arbeitgeber (es würde wohl Arbeitgeber genügen) erscheint problematisch und wird generell abgelehnt.

Die Regelung erweist sich durch eine Vielzahl an unbestimmten Gesetzesbegriffen als zu unbestimmt und unpraktikabel. Vor allem die dem Dienst- oder Arbeitgeber eingeräumte Befugnis, die Einziehung in einem bereits anhängigen Straf- oder Medienverfahren zu beantragen, kann einen erheblichen zusätzlichen Aufwand verursachen, dadurch diese Verfahren erheblich verzögern und für die anderen Verfahrensbeteiligten eine zusätzliche Kostenbelastung mit sich bringen. Für den Schutz der Interessen der Arbeit- und Dienstgeber reichen nach Ansicht des Begutachtungssenates die bestehenden zivilrechtlichen Möglichkeiten aus.

Jedenfalls sollte eine Antragstellung des Dienst- oder Arbeitgebers in einem bereits anhängigen Verfahren nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers möglich sein.

**§§ 36b und 56:**

Der Durchgriff auf Hostprovider ist in Fällen, in denen der Medieninhaber nicht greifbar ist, - auch zur Umsetzung der in den Erläuterung angeführten EU-Richtlinien – sachgerecht und geradezu notwendig, selbstverständlich unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Wenn der Hostingdienste-Anbieter allerdings auch nicht greifbar ist, sollte es auch möglich sein, den in Österreich tätigen Zugangsdiensteanbietern aufzutragen, den Zugang zu einer inkriminierten Website (mangels technischer Möglichkeiten, lediglich Teile der Website zu sperren) als Ganzes zu sperren. Wenngleich dies eine Beschränkung des freien Zugangs zum offenen Internet bedeuten würde, erscheint diese Möglichkeit der Beschränkung unter gerichtlicher Kontrolle und Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots (das uU auch noch in den Gesetzestext aufgenommen werden sollte) sachlich gerechtfertigt, zumal anders der Schutz des Verletzten nicht erreichbar ist.

**§ 41:**

Abs 5: Da Opfer bei der Ausforschung von Beschuldigten oder bei der Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen nach geltender Rechtslage

mit gehörigen Schwierigkeiten konfrontiert sind, weil das Ermittlungsverfahren nicht zur Verfügung steht, stellt die Änderung des § 71 StPO eine sinnvolle Stärkung des Opferschutzes dar (siehe unten). Da dieselben Argumente auch für den Bereich des Mediengesetzes gelten, ist diese Neuerung zu begrüßen, wird allerdings wohl einen beträchtlichen Mehraufwand für die Gerichte mit sich bringen.

Abs 8: Die in § 66b StPO vorgesehene Erweiterung der Anspruchsberechtigten betreffend psychosoziale und juristische Prozessbegleitung auf Entschädigungsansprüche (§§ 6ff) im selbstständigen Verfahren und für Ansprüche auf Einziehung und Urteilsveröffentlichung im selbstständigen Verfahren stellt eine erhebliche Ausweitung der Opferrechte dar, wird aber mit einer Erhöhung der Kosten für den Bund verbunden sein.

**§ 42:**

Die Klarstellung, dass nur gerichtlich strafbare Handlungen von der Regelung umfasst sind, begegnet keinen Bedenken.

**3. Zu den Änderungen der StPO 1975:**

**§§ 66, 66b:**

Die Gestaltung der Regelung der Prozessbegleitung in einem neuen § 66b ist nun übersichtlicher.

Die erhebliche Erweiterung der anspruchsberechtigten Personen erfolgt in Umsetzung des Regierungsprogramms 2020 bis 2024 „Aus Verantwortung für Österreich“. Mit erheblichen Mehrkosten ist zu rechnen. Eine Notwendigkeit für diese kostenintensive Erweiterung, die auch die Verurteilten über den Pauschalbetrag zusätzlich belasten wird, ist nicht ersichtlich.

**§ 71 Abs 1:**

Weshalb § 113 StGB in Satz 2 nicht angeführt ist, ist nicht nachvollziehbar.

Wie bereits bei der Stellungnahme zu § 41 MedienG angeführt, wird durch die nunmehr eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen von taxativ aufgezählten Ermittlungsmaßnahmen die Ausforschung des bzw der Beschuldigten oder die

Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen zu beantragen, die Rechtsdurchsetzung für die von Hass im Netz betroffenen Opfer wesentlich erleichtert und wird als gelungene Regelung befürwortet.

#### **§ 76a:**

Da die bisherige Regelung auf „Anbieter von Kommunikationsdiensten“ abstellt, aber – vor allem im Sinne der in den Erläuterungen zitierten Entscheidung des EuGH vom 13.6.2019, C-193/18 – fraglich ist, inwiefern Internetdienste, insbesondere OTT-Dienste, erfasst sind, bringt die Neuregelung Klarheit und deckt – soweit ersichtlich – alle Diensteanbieter, die eingebunden sein sollen, ab.

#### **§§390 ff:**

Die Besserstellung von Privatanklägern wegen §§ 111 und 115 StGB durch Wegfall des Kostenrisikos im Hinblick auf die Kosten des Strafverfahrens erscheint, abgesehen davon, dass für § 113 StGB dieselben Argumente gelten müssten, überschießend, sind davon doch nicht nur die Fälle von Hass im Netz, auf die das Regierungsprogramm 2020 bis 2024 abzielt, umfasst, sondern auch alle übrigen Privatanklagen nach §§ 111 und 115 StGB. Viel sachgerechter wäre es, Privatanklägern bei entsprechender Vermögenssituation die Bewilligung von Verfahrenshilfe (mit entsprechender Kontrolle bezüglich mutwilliger oder voraussichtlich aussichtsloser Antragstellung) zu ermöglichen.

Unklarheiten, wie der Kostenersatz bei konkurrierenden Delikten vorzunehmen ist, sind ebenso vorprogrammiert wie bei Strafverfahren, in denen auch über Entschädigungsansprüche zu entscheiden ist. Offen bleibt auch, wie die Kostenfrage in selbstständigen Entschädigungsverfahren mit mehreren Anspruchsgrundlagen zu entscheiden ist.

Die Ausnahmeregelung für das Berufungsverfahren sollte ersatzlos entfallen, der erfolglose Rechtsmittelwerber sollte weiterhin auch in Verfahren nach §§ 111, 115 StGB die Kosten seines Rechtsmittels tragen. Die kostenmäßig risikolose Erhebung einer Berufung durch den Privatankläger ist abzulehnen.



Die Annahme, dass nicht zu befürchten sei, dass es vermehrt zu leichtfertigen Anklagen bzw. Rechtsmitteln kommen werde, wird vom Begutachtungssenat nicht geteilt, vielmehr muss damit gerechnet werden, dass es zu einer nicht unerheblichen Steigerung von derartigen Privatanklagen bzw. Rechtsmitteln kommen wird.

#### **§ 514 Abs 46:**

Die zuvor kritisierte kostenmäßige Besserstellung von Privatanklägern gemäß §§ 111, 115 StGB wenigstens zu befristen und vor einer Verlängerung der Geltungsdauer evaluieren zu wollen, begegnet keinen Bedenken.

#### **4. ZUM PERSONALBEDARF**

Da durch die geplanten Gesetzesänderungen zahlreiche Verfahrensrechte erweitert bzw. neu geschaffen werden sollen, kann der Einschätzung, dass kein zusätzlicher Personalbedarf damit verbunden ist, nicht beigetreten werden. Ausdrücklich wird vielmehr darauf hingewiesen, dass eine erhebliche Mehrbelastung der Gerichte zu erwarten ist, sodass zusätzliche Planstellen erforderlich sein werden, um die Mehrbelastung auszugleichen.

Zusammengefasst werden insbesondere folgende Änderungen zu erhöhtem Personalbedarf führen:

- § 107c StGB
- § 120a StGB
- § 183 StGB
- die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens in Privatanklagesachen
- die Erweiterung des § 7a MedienG
- die Verlängerung der Verjährungs- und Antragsfristen
- die Schaffung des § 33a MedienG.

---

**Oberlandesgericht Wien**  
**Wien, 14. Oktober 2020**  
**Dr. Gerhard Jelinek, Präsident**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG